



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

E-Mail
Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30
86381 Krumbach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4589-405-KCK

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KM-L2.2-4611-21-5-4



Krumbach (Schwaben), 22.11.2023

FNP-Änd. "Südlich des Leitiweges - Erw. II" Ichenhausen Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

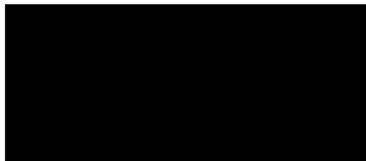
zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim wie folgt Stellung:

1. Bereich Forsten

Es liegt keine waldrechtliche bzw. forstfachliche Betroffenheit vor.

2. Bereich Landwirtschaft

Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es ist von entsprechenden Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen auszugehen, die aus unserer Sicht zu dulden sind. Wir erheben keine weiteren Einwände gegen den o.g. Flächennutzungsplan.



Günzburg, 7. Dezember 2023, Az. 6100

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Südlich des Leitiweges – Erweiterung II“ im Stadtteil Hochwang der Stadt Ichenhausen**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 18.09.2023**

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets im Südwesten von Hochwang geschaffen werden.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung:

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Die Stadt Ichenhausen plant im Südwesten von Hochwang die Erweiterung ihrer Wohnbebauung. Aus ortsplannerischer Sicht eignen sich die Flächen grundsätzlich dafür. Mit der Planung wird die vorhandene Siedlungsstruktur fortgesetzt und erweitert die Siedlungsfläche in einer arrondierenden Art und Weise.

Kritisch zu beurteilen ist jedoch, dass im Stadtteil Hochwang bereits eine Vielzahl von Wohnbauflächen ausgewiesen worden sind, die bislang jedoch ungenutzt geblieben sind. Hierauf ist in der Begründung einzugehen. Eine weitere Flächenausweisung wird bei den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes deshalb grundsätzlich kritisch beurteilt, zu einer Rücknahme der Wohnbauflächen im Osten von Hochwang wird dringend geraten.

Die Planzeichenerklärung ist farblich den Plandarstellungen anzupassen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Stadt Ichenhausen beabsichtigt am südlichen Ortsrand von Hochwang eine weitere Fläche für Wohnbebauung im Anschluss an die bestehenden Bauflächen auszuweisen. Hierzu fand bereits im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens eine Beteiligung statt. Damals war es vorgesehen, das Verfahren nach § 13b i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, d.h. ohne Anwendung der Eingriffsregelung und Erstellung eines Umweltberichtes, durchzuführen. Nunmehr soll das Bauleitplanverfahren als Regelverfahren,



d.h. mit Änderung des Flächennutzungsplanes und auch unter Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Anwendung des Regelverfahrens, wie bereits im Rahmen der Beteiligung des verbindlichen Bauleitplanverfahrens angeregt, begrüßt und befürwortet.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ebene, als Acker genutzte, Flächen. Sonstige Gehölz- und Biotopstrukturen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Im Westen entlang des Sportgeländes befindet sich eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hecke in dem dortigen Böschungsbereich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung weiterer Wohnbauflächen, soweit tatsächlicher dringender Bedarf gegeben ist. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Vermeidung und Minimierung einer Überbauung und Versiegelung von bisher nicht bebauten Flächen kommt diesem Belang eine besondere Bedeutung zu.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes abzuarbeiten und zu konkretisieren.

Einer der örtlichen Situation angemessenen Ortsrandeingrünung in diesem Bereich zwischen Ichenhausen im Süden und Hochwang im Norden kommt aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildes, aber auch im Hinblick auf die Funktion als Trenngrün und Erhalt und Entwicklung einer Biotopverbundachse – Riedelhochflächen in Richtung Günztalleite und Günzau –, eine besondere Bedeutung zu. Dies ist bei der weiteren Ausarbeitung zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen.

Hinsichtlich eines nicht auszuschließenden Vorkommens der Zauneidechse im Bereich des Sportplatzgeländes mit Umgriff, eventuell auch im Bereich der bestehenden Ortsbebauung, sind zumindest entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen und im Bebauungsplan festzusetzen. Im Bereich der zukünftigen südlichen Ortsrandeingrünung können vorab bereits neue Habitate für die Zauneidechse geschaffen werden.

Immissionsschutz

Das gegenständliche Plangebiet befindet sich im Südwesten von Hochwang, im südlichen und östlichen Anschluss an bestehende Wohnbaugebiete.

Westlich des Plangebiets – lediglich getrennt durch einen Feldweg – befindet sich der Fußballplatz und der Trainingsplatz der S.V. Hochwang.

Weiter westlich in ca. 200 m Entfernung verläuft die Bahnlinie Günzburg-Mindelheim.

Südlich vom Planbereich in ca. 480 m Entfernung befinden sich durch rechtskräftige Bebauungspläne planungsrechtlich gesicherte Gewerbegebiete mit eingeschränkten Emissionen. Die geplante Wohnbaufläche rückt näher an die Gewerbeflächen heran.

Südöstlich vom Plangebiet in ca. 565 m Entfernung befindet sich die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Lederfabrik BADER GmbH & Co. KG einschließlich deren Kläranlage.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum aktuell ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurde aus Sicht des Immissionsschutzes ein schalltechnisches Gutachten bezüglich des Sportanlagenlärms gefordert. Die Ergebnisse aus dieser Untersuchung wirken sich auch auf die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes aus. Nach erster fachtechnischer Einschätzung sind sehr wahrscheinlich Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen deswegen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bedenken. Es sind die Erkenntnisse aus dem schalltechnischen Gutachten abzuwarten.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von der vorliegenden Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wassersicherungsgesetz noch Überschwemmungsgebiete berührt.
Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

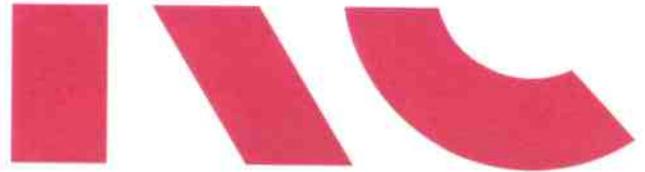
**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 18.09.2023**

**Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Südlich des Leitiweges – Erweiterung II“ Im Stadtteil Hochwang der Stadt Ichenhausen**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 7. Dezember 2023

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.



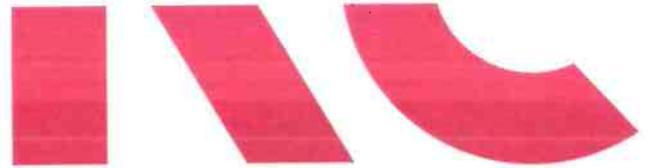
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Baugesetzbuch

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Kommune die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Kommune.

Eingangsvermerk KC:

1. Stadt Ichenhausen		AZ KC: 4589-405-KCK · fre-sj	
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan „Südlich des Leitiweges – Erweiterung II“	<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsplan mit Umweltbericht
<input type="checkbox"/>	Bebauungsplan „.....“	<input type="checkbox"/>	mit integriertem Grünordnungsplan mit Umweltbericht
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
Verfahrensstand: Vorentwurf			
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme: 23. November 2023		
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)		
2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange			
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und E-Mail-Adresse)			
2.1	<input type="checkbox"/> keine Anregungen		
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		



**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Baugesetzbuch**

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage; insbesondere Informationen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

siehe Anlage

stimmnahmen@klingconsult.de

Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach



Günzburg 14.11.2023.....

Ort, Datum

LANDRATSAMT GÜNZBURG · Postfach 200157 · 89308 Günzburg

per Email

King Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

Landratsamt Günzburg
Bereich FB33



gesundheitsamt@landkreis-guenzburg.de

Günzburg, 14.11.2023

Stellungnahme zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes „Südlich des Leitiweges – Erweiterung II“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
AZ-Projekt-Nr.: 4589-405-KCK

Ihre E-Mail vom 10.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Einschätzung des Gesundheitsamtes Günzburg bezieht sich auf die Planung des Flächennutzungsplanes in dem die Flurstücke 903, 904 und 905 sowie Teilflächen der Grundstücke 887 und 951/2 der Gemarkung Hochwang, Gemeinde Ichenhausen umfassenden Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone und in keinem ausgewiesenen Überschwemmungs- oder Naturschutzgebiet. In dem Gebiet befinden sich keine Altlastenkataster oder Bodendenkmäler.

Zur Bewertung des Bauvorhabens liegen von Seiten des Planungsbüros derzeit ein Vorentwurf der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes vom 18.09.2023 und ein Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht des Flächennutzungsplanes vom 18.09.2023, vor.

Bei der baulichen Nutzung als Wohngebiet müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Gesundheitsschädliche Veränderungen der Umwelt und eine gesundheitsrelevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch sind mittelbar und unmittelbar auszuschließen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, Wasserhaushaltsgesetzes, Bundesbodenschutzgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch im Falle möglicher Starkregenereignisse eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallentsorgung im Plangebiet sichergestellt werden kann und dadurch mögliche Verunreinigungen vermieden werden. Eine gesundheitsrelevante Verunreinigung des Grundwassers durch die bauliche Nutzung als Wohngebiet und eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Pfad Boden-Grundwasser ist zu verhindern. Bezüglich einer Beeinträchtigung wasserrechtlicher Belange ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamtes Günzburg hinzuzuziehen.

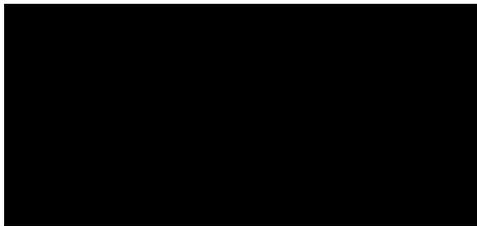
Um einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und einer daraus resultierenden Gefährdung der menschlichen Gesundheit vorzubeugen, sind ein Schadstoffeintrag oder physikalische Veränderungen mit nachteiliger Bodenveränderung soweit als möglich zu vermeiden und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit über den Pfad Boden-Mensch und Boden-Nutz-



pflanze ist zu verhindern. Hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Einschränkungen ist das Landratsamt Günzburg als zuständige Behörde im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu involvieren. Für weitere bodenschutzrechtliche Fragestellungen ist eine mögliche Zuständigkeit des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu prüfen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zu Beeinträchtigungen des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze notwendig.

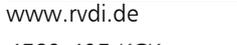
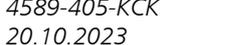
Im Hinblick auf mögliche Immissionen auf das Schutzgut Mensch ist sicherzustellen, dass die zulässigen Emissionskontingente sowie die entsprechenden Immissionsrichtwerte weder tagsüber noch nachts überschritten werden und eine Gesundheitsgefährdung hier entsprechend verhindert wird. Für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung und weitere immissionsschutzrechtliche Aspekte des Projektes ist das Landratsamt Günzburg zu konsultieren.

Bei Einhaltung der Planungsvorlagen und der o.g. Punkte bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände.



Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach
per E-Mail

Telefon: 
Telefax: 
E-Mail: 
Homepage: www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen: 4589-405-KCK
Ihr Schreiben vom: 20.10.2023

Unser Zeichen: 
Datum: 21.11.2023

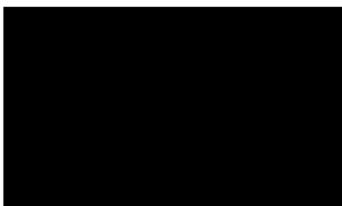
Änderung des Flächennutzungsplans „Südlich des Leitiweges – Erweiterung II“, Stadt Ichenhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Donau-Iller schreibt derzeit den Regionalplan Donau-Iller fort. Hierzu wurde die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vom 16.01.2023 bis einschließlich 26.02.2023 durchgeführt. Die abschließende Gremiumsberatung und der Satzungsbeschluss erfolgen am 05.12.2023. Damit ist ein Planungsstand erreicht, der die Prognose nahelegt, dass die ins Auge gefassten planerischen Zielfestlegungen Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Dadurch werden die in der Fortschreibung des Regionalplans enthaltenen Ziele zu „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG sind diese in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans beinhaltet in Kapitel B II 2 eine Konkretisierung der bisher rechtskräftigen Grünstreife „Ichenhausen-Hochwang“. Dieser werden nun Funktionen (Sicherung von Siedlungsabständen sowie Siedlungsklimatologie) sowie ein Mindestabstand (200 m) zugewiesen.

Der verbleibende Abstand zwischen dem südlichen Rand der geplanten Wohnbaufläche sowie den gewerblichen Bauflächen am nördlichen Rand des Hauptortes Ichenhausen beträgt mehr als 200 m. Die mit der Grünstreife verbundenen Funktionen werden nicht eingeschränkt. Damit ist die regionalplanerische Grünstreife „Ichenhausen-Hochwang“ nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung „Südlich des Leitiweges - Erweiterung II“.



Mehrfertigung zur Kenntnisnahme per E-Mail
- Regierung von Schwaben,
Höhere Landesplanungsbehörde

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma
Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach (Schwaben)

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

	Augsburg, 23. November 2023
	Zum Schreiben/Anruf vom 20. Oktober 2023

Anlagen:

Zutreffendes ist *links* angekreuzt

- 1 **Flächennutzungsplan** Änderung **sonstiges baurechtliches Verfahren**
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

"Südlich des Leitiweges - Erweiterung II", Stadtteil Hochwang

der Stadt

Name

Ichenhausen

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 3.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung ausrichten

LEP 3.1 Abs. 2 (G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen anwenden

LEP 3.2 (Z) Vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen

- siehe unter 2.2 -



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Nach den uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadt Ichenhausen, im Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche im Umfang von ca. 2 ha am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Hochwang neu darzustellen. Wir haben uns zu dem Vorhaben zuletzt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlich des Leitiweges - Erweiterung II" mit Schreiben vom 20.01.2023 (Gz. 24-4622.8136/56) geäußert.

Aus landesplanerischer Sicht teilen wir unter Veweis auf o.g. Stellungnahme vom 20.01.2023 Folgendes mit:

Die Bayerische Staatsregierung hat zur Verringerung des Flächenverbrauchs eine Flächensparoffensive eingeleitet. In diesem Rahmen ist die kommunale Bauleitplanung ein wichtiges Handlungsfeld. Für die Umsetzung der LEP-Festlegungen zur Flächenschonung bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe hat das BayStMWi allen Gemeinden, Märkten und Städten in Bayern eine Auslegungshilfe (Stand: 07.01.2020) übermittelt. In dieser sind im Einzelnen die Punkte angeführt, die die Landesplanung bei der Beurteilung des Bauleitplanes zugrunde zu legen hat. Sie ergeben sich aus den Ziffern II.1. bis II.4. der Auslegungshilfe. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Ermittlung der vorhandenen Flächenpotenziale in der planenden Kommune (Ziffer II.2.) und die Angaben zum Bedarf an Siedlungsflächen (Ziffer II.3.).

Den vorliegenden Planunterlagen ist zu entnehmen, dass sich die Stadt mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt hat. Die Stadt führt in der Begründung aus, dass aktuell unbebaute Wohnbauflächen und Innenentwicklungspotenziale (Baulücken, Leerstände etc.) nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht jedoch nicht hervor, welche Flächen die Stadt Ichenhausen im Rahmen der Ermittlung der Flächenpotenziale ermittelt hat und welchen Stadtteilen diese zuzuordnen sind. Um den Anforderungen der o.g. Auslegungshilfe Rechnung zu tragen, ist das gesamte Stadtgebiet bei der Ermittlung bestehender Flächenpotenziale zu betrachten und die Ergebnisse sind in der Begründung entsprechend darzulegen (vgl. Ziff II.2. der Auslegungshilfe).

Wir bitten, die Bauleitplanunterlagen im vorgenannten Sinn zu ergänzen.

Um dem Gedanken des Flächensparens Rechnung zu tragen, weisen wir vor dem Hintergrund der vorhandenen Flächenpotenziale auf die Möglichkeit hin, Flächen aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen, sofern diese mittel- bis langfristig nicht für eine von der Stadt geplante Nutzung zur Verfügung stehen.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Das Sachgebiet Städtebau der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ichenhausen datiert aus dem Jahr 1994. Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Angesichts aktueller Herausforderungen wie den Klimaschutz, das Flächensparen und den Erhalt der Biodiversität kann ein Flächennutzungsplan aus den 1990er Jahren den Anforderungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nicht mehr gerecht werden. Es wird daher dringend empfohlen, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sowie eines Landschaftsplans zügig anzugehen. Auf die Vorgaben zur digitalen Bauleitplanung (www.digitale.planung.bayern.de) wird verwiesen.

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.



Staatliches Bauamt Krumbach
Postfach 1355 • 86371 Krumbach

Hochbau
Straßenbau

**1. Kling Consult GmbH
Team Raumordnungsplanung
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
Projekt-Nr.: 4589-405-KCK S33-4621
Zeichen: fre-sj
20.10.2023



Krumbach, 07.11.2023



**Bauleitplanung;
Flächennutzungsplan „Südlich des Leitiweges – Erweiterung II“, Stadt Ichen-
hausen;
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange nach §4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatl. Bauamt Krumbach nimmt zu der oben genannten Bauleitplanung als
Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Südlich des Leitiweges – Erweiterung II“	
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 23.11.2023	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen)	
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Straßenbauverwaltung: Staatl. Bauamt Krumbach Nattenhauser Straße 16 86381 Krumbach Tel. 08282/9908-0	

Amtssitz

Staatliches Bauamt Krumbach

Postfach 1355 86371 Krumbach

Nattenhauser Str. 16 86381 Krumbach

☎ 08282/9908-0

☎ Straßenbau
08282/9908-200

☎ Hochbau
08282/9908-300

☎ Schwertransport
08282/9908-201

E-Mail und Internet

poststelle@stbakru.bayern.de
www.stbakru.bayern.de

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.

2.2 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diesbezüglich für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen.

Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Krumbach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.